

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1871.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. December 1871.

17.

Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 15. December 1871,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft beim Durchzuge im
Jahre 1872.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat einverständlich mit dem k. und k. Reichskriegs- und dem k. k. Finanz-Ministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Quartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. B. Nr. 124) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1872 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost, zu leisten hat, für das Küstenland mit neunzehn Kreuzer (19 kr.) Oest. Währ. für die Portion festgestellt.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 7. I. M. Z. 14639 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.



Jenny m. n. p.

